

### BERECHNUNG DES WIEDERBESCHAFFUNGS- WERTES UND DES GEGENSTANDSWERTES

StVG §§ 7, 17; BGB § 249

**Bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswertes ist sich nicht ausschließlich an Listen zu orientieren, sondern auch die tatsächlichen Marktgegebenheiten zu berücksichtigen, sowie alle Individualitäten des beschädigten Fahrzeuges.**

**Da der Anwalt auch zu prüfen hat, ob eine Abgabe des total beschädigten Fahrzeuges an den Schädiger gegen Forderung des Wiederbeschaffungswertes in Betracht kommt, ist bei der Berechnung der Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten**

**der Restwert bei Bestimmung des Gegenstandswertes nicht zu berücksichtigen (anders BGH v. 18.7.2017 – VI 465/16).**

AG Viersen, Urt. v. 6.9.2017 – 32 C 326/15

*Sachverhalt:* Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 30.6.2015 auf der K 8 in V ereignet hat. Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen.

An vorgenanntem Unfall waren der Kläger sowie ein Versicherungsnehmer der Beklagten, der ein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... fuhr, beteiligt. Der Unfall wurde allein durch den Versicherungsnehmer der Beklagten verschuldet.

Bei dem Unfall wurde das Fahrzeug des Klägers, eines Audi A4 Avant 2,0 TDI mit dem amtlichen Kennzeichen ... , beschädigt. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes seines Fahrzeugs. Dessen Höhe ist zwischen den Parteien im Einzelnen streitig. Das Fahrzeug weist einen Restwert in Höhe von 2.500 EUR auf.

Mit Schreiben vom 14.8.2015 regulierte die Beklagte den Fahrzeugschaden unter Zugrundelegung eines Wiederbeschaffungswertes von 7.725 EUR. Darüber hinaus erstattete die Beklagte dem Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 729,23 EUR.

Der Kläger behauptet, dass der Wiederbeschaffungswert seines Fahrzeugs 9.500 EUR betrage.

Der Kläger ist ferner der Ansicht, dass die Rechtsanwaltsgebühren seiner Prozessbevollmächtigten für deren außergerichtliche Tätigkeit nach einem Gegenstandswert von 11.772,97 EUR zu bemessen seien, wobei ein Wiederbeschaffungswert i.H.v. 9.500 EUR zu berücksichtigen sei.

Er beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.775 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten über 228,96 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gem. Beweisbeschluss vom 18.1.2016 (Bl. 169 d.A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. ... vom 17.5.2016 (Bl. 181 ff. d.A.) verwiesen.

*Aus den Gründen:* I. Die zulässige Klage ist mit Ausnahme eines geringen Teils der Zinsforderung auch in der Sache begründet.

1. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von weiteren 1.775 EUR folgt aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 S. 1 BGB.

Das Fahrzeug des Klägers wurde durch den Unfall vom 30.6.2015 derart zerstört, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich wäre. Er kann daher von der Beklagten Ersatz des Wiederbeschaffungswertes verlangen.

Das Gericht ist im Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der zu erstattende Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs 9.500 EUR beträgt. Dies ergibt sich aus den klaren, nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen ... , denen sich das Gericht vollumfänglich anschließt.

Der Sachverständige hat den Wiederbeschaffungswert in nicht zu beanstandender Weise unter Zugrundelegung des durch den klägerseits beauftragten Sachverständigenbüros ... dokumentierten Fahrzeugzustands unter Berücksichtigung der vorhandenen Sonderausstattung „S-line Sportpaket Plus“ und der durchgeführten Garantiearbeiten ermittelt. Hierbei hat der Sachverständige zunächst den Händlerverkaufswert nach dem DAT-Verfahren, auf den sich die Beklagte beruft, sowie den Wiederbeschaffungswert nach dem Schwacke-Verfahren ermittelt und anschließend überprüft, ob die ermittelten Werte den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechen. So kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Wiederbeschaffungswert in etwa dem Preis entspricht, der für vergleichbare und gut ausgestattete Fahrzeuge beim fabrikatsgebundenen Handel zu zahlen wäre (Gutachten S. 7; Bl. 187 d.A.).

Die von der Beklagten im Schriftsatz vom 29.7.2017 vorgebrachten Einwendungen vermögen das Ergebnis des Gutachtens nicht in Zweifel zu ziehen. Der Sachverständige hat die vorgelegten Unterlagen zu Garantiearbeiten ausgewertet und in seinem Gutachten insbesondere auch dargelegt, welche Arbeiten aus seiner Sicht als werterhöhend zu berücksichtigen waren (Gutachten S. 4; Bl. 184 d.A.). Anschließend hat der Sachverständige ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, warum eine Bewertung hier nicht ausschließlich auf Grundlage der genannten Bewertungsverfahren erfolgen kann, da diese die tatsächlichen Marktverhältnisse nicht adäquat widerspiegeln.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

2. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. weiteren 792,23 EUR.

Der Anspruch folgt aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 S. 1 BGB. Es ist anerkannt, dass der Erstattungsanspruch auch Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung umfasst.

Vorliegend war bei der Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren von einem Gegenstandswert von 11.772,97 EUR auszugehen, wobei der Wiederbeschaffungswert i.H.v. 9.500,00 EUR zu berücksichtigen war. Die Höhe der erstattungsfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren richtet sich nach dem RVG. Gemäß § 2 Abs. 1 RVG

bestimmen sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit. Was Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit war, richtet sich nach dem Begehren des Mandanten im Zeitpunkt der Mandatsbeauftragung. Dabei erwartet der Mandant eine umfassende Prüfung aller in Betracht kommenden rechtlichen Möglichkeiten. Bei einem Verkehrsunfall umfasst dies auch die Möglichkeit, das beschädigte Auto an den Schädiger abzugeben und dafür die Zahlung des Wiederbeschaffungswertes vom Schädiger zu verlangen. Damit bezieht sich die anwaltliche Tätigkeit auch auf die Prüfung, ob der Wiederbeschaffungswert gegen Herausgabe des beschädigten Wagens rechtlich möglich und zweckmäßig ist. Aus diesem Grund ist dieser bei der Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten maßgeblich, und nicht bloß der Wiederbeschaffungsaufwand. Ob der Geschädigte sich nach erfolgter Beratung dafür entscheidet, gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherung den Wiederbeschaffungswert tatsächlich geltend zu machen, ist für die Bemessung des Gegenstandswerts unerheblich. Denn maßgeblich für die Ermittlung des Gegenstandswerts ist der Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwaltes. Eine andere Beurteilung würde im Übrigen zu einer Benachteiligung des Geschädigten führen, der aufgrund der Beratung seine Meinung geändert und statt des Wiederbeschaffungswertes und Herausgabe des Wagen nunmehr den Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes begehrt. Er würde in diesem Fall auf seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sitzenbleiben, wenn die ersatzfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf Basis des tatsächlich geltend gemachten Wiederbeschaffungsaufwandes berechnet würden (so auch AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urt. v. 21.1.2016 – 36 C 677/15 Rn 6 ff., juris).

Soweit der Kläger zusätzlich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz begehrt, ist ein solcher Anspruch nicht gegeben.

Die Formulierung des Antrags zu 2) lässt insoweit nicht eindeutig erkennen, ob der Kläger Freistellung von Zinsen in der genannten Höhe begehrt oder eine Verzinsung des Freistellungsanspruchs anstrebt. Dies kann jedoch offen bleiben, da ein Anspruch nach keiner denkbaren Auslegung in Betracht kommt.

Eine Verzinsung der Forderung des Prozessbevollmächtigten des Klägers scheidet bereits daran, dass diese noch nicht fällig ist, § 291 S. 1 HS 2 BGB. Die Fälligkeit des Honoraranspruchs tritt grundsätzlich mit Beendigung der Angelegenheit ein, § 8 Abs. 1 RVG. Diese ist bislang nicht eingetreten. Anhaltspunkte dafür, dass die Fälligkeit zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten ist, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger Verzinsung auf den Freistellungsanspruch geltend macht, steht ihm ein solcher nicht zu. Eine Verzinsung käme nur nach Umstellung der Klage auf einen Zahlungsanspruch in Betracht (OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.8.2014 – I-22 U 31/14, Rn 78, juris m.w.N.).

Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg

### 130 % REPARATUR; PROGNOSE-RISIKO

StVG §§ 7, 17; BGB §§ 249, 254

**Der Geschädigte kann sich grundsätzlich auf die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen verlassen. Bei der Frage, ob ein 130 %-Fall vorliegt, ist dann dieser Wert zu berücksichtigen, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Wiederbeschaffungswert zu hoch bemessen war. Das Prognose-Risiko trägt der Schädiger.**

AG Hamburg, Urt. v. 7.8.2017 – 35a C 151/15

*Sachverhalt:* Die Klägerin macht Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall am 31.5.2014 auf dem Parkplatz eines Restaurants ... in Hamburg, geltend.

Der Ehemann der Klägerin befuhr den Parkplatz mit dem im Eigentum der Klägerin stehenden Pkw (amtl. Kennzeichen ...), als der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs sein Fahrzeug (amtl. Kennzeichen ...) rückwärts aus einer Parktasche ausparkte. Es kam zu einem Zusammenstoß der Fahrzeuge, wobei das klägerische Fahrzeug im hinteren rechten Bereich beschädigt wurde.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin ließ ein Unfallgutachten erstellen. Hierin wurde festgestellt, dass für die Reparatur Kosten i.H.v. 3.689,88 EUR inkl. Mehrwertsteuer erforderlich seien und der Wiederbeschaffungswert bei 3.000 EUR liege. Hinsichtlich der Fahrzeugdaten heißt es in dem Gutachten u.a.:

„Erstzulassung: 6.2.2013 ...

*Tachostand: 142.951 KM abgelesen*

*Allgemeinzustand: Durchschnittlich*

*Karosseriezustand: Durchschnittlich*

*Ladezustand: Durchschnittlich*

*Altschaden: Gebrauchsspuren*

*Vorschaden: im Rahmen der Besichtigung waren ohne weitergehende Untersuchungen augenscheinlich keine erkennbar.“*

Die Klägerin ließ ihren Pkw bei der Fa. ... reparieren, wofür Kosten i.H.v. 3.338,78 EUR anfielen. Die Klägerin erklärte erfüllungshalber die Abtretung des Reparaturkostenersatzanspruchs gegen die Beklagte an die Reparaturwerkstatt. Diese ermächtigte die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung.

Daneben begehrt die Klägerin Ersatz der Sachverständigenkosten i.H.v. 677,79 EUR, Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 492,54 EUR, eine Neben-

kostenpauschale i.H.v. 25 EUR, sowie Mietwagenkosten für 10 Tage i.H.v. 900,33 EUR.

Die Aktivlegitimation wurde von den Parteien unstrittig gestellt, nachdem die zunächst erfüllungshalber an den Gutachter und die Mietwagenfirma abgetretenen Ansprüche von diesen rückabgetreten worden sind.

Die Klägerin behauptet, dass alle in dem privaten Schadensgutachten ausgewiesenen und bei der Reparatur behobenen Schäden nicht auf Vorschäden, sondern ausschließlich auf der Kollision mit dem Beklagtenfahrzeug beruhen. Der in dem Gutachten angegebene Wiederbeschaffungswert sei mit 3.000,00 EUR richtig berechnet. Weiterhin seien für die Instandsetzung der sich aus der Reparaturrechnung ergebenden Schäden 10 Tage erforderlich gewesen.

Nachdem die Klägerin zunächst ausschließlich eine Verurteilung zur Zahlung an sich beantragt hat, beantragt die Klägerin nunmehr,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.603,12 EUR sowie an die Fa. ... unter der Rechnungsnummer ... Reparaturkosten i.H.v. 3.338,78 EUR jeweils nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin als nicht streitwerterhöhende Nebenforderung 492,54 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass nur eine Abrechnung auf Totalschadenbasis in Betracht komme.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 26.9.2016 Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten verwiesen.

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin stand es frei, den Anspruch der Fa. ... im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen. Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft sind die Ermächtigung des Berechtigten, die Übertragbarkeit des Rechts oder Anspruchs, ein eigenes schutzwürdiges Interesse der Klägerin und keine unzumutbare Beeinträchtigung der Beklagten. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Fa. ... hat aus abgetretenem Recht auch einen Anspruch in titulierter Höhe gegen die Beklagte. Die Beklagte ist gegenüber der Klägerin als Zedentin zur Zahlung der Reparaturkosten aufgrund des streitgegenständlichen Unfalls gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG verpflichtet. Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz von Reparaturkosten besteht nicht. Der vom Gericht bestellte Gutachter hat überzeugend dargelegt, dass aufgrund

des Unfalls „nur“ Reparaturkosten i.H.v. 3.133,51 EUR angefallen sind, da bei den in Rechnung gestellten Lackierkosten Abzüge für in dem Gutachten abgegrenzte Altschäden vorzunehmen sind. Die verbleibenden Schäden sind eindeutig dem Unfall zuzuordnen. Den Ausführungen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, von Beruf Dipl. Ingenieur, ist zu folgen, da er methodisch nachvollziehbar zu diesem Ergebnis gelangt ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klägerin auch nicht auf eine Abrechnung auf Totalschadenbasis, zu verweisen.

Im Hinblick auf den in dem Privatgutachten ermittelten Wiederbeschaffungswert durfte die Klägerin darauf vertrauen, dass sich die Kosten der Reparatur noch im Rahmen des von der Rechtsprechung zugebilligten sog. Integritätszuschlags bewegen. Entscheidend ist vorliegend, dass sich die Klägerin zur Vornahme der Reparatur deshalb entschieden hat, weil sie sich auf die Angaben des von ihr eingeholten Gutachtens verlassen hat. Danach sollte der Wiederbeschaffungswert 3.000 EUR betragen, so dass die in diesem Gutachten prognostizierten Reparaturkosten von 3.889,88 EUR rund 123 % des Wiederbeschaffungswertes ausgemacht hätten. Liegt der Reparaturaufwand zwischen dem Wiederbeschaffungswert und weiteren 30 %, darf sich der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH für eine Reparatur entscheiden, wenn er ein – vorliegend unstrittiges – Integritätsinteresse hat (vgl. BGH, Urt. v. 29.4.2003 – VI ZR 393/02 = NJW 2003, 2085 = r+s 2003, 303).

Unerheblich ist insoweit, dass sich der Wiederbeschaffungswert nach der Angabe des im Prozess bestellten Sachverständigen mit 2.400 EUR als niedriger erweist und hiernach die 130 %-Grenze überschritten wäre. Maßgeblich ist die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Art der Schadensbeseitigung. Nach der Rechtsprechung trägt das Prognose-Risiko grundsätzlich der Schädiger in den Fällen, in denen sich der Geschädigte aufgrund entsprechender Information vom Sachverständigen für eine Reparatur als Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand entscheidet (BGH, Urt. v. 15.10.1991 – VI ZR 314/90 = NJW 1992, 302 = r+s 1992, 16). Das Risiko, dass sich die Einschätzung des Sachverständigen im Nachhinein nicht bestätigt, soll nicht zulasten des Geschädigten, sondern allein des Schädigers und seiner Haftpflichtversicherung gehen, da der Schädiger den Geschädigten in die missliche Lage gebracht hat, von Prognosen von Sachverständigen über die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges abhängig zu sein (zu der Frage der falschen Prognose bzgl. des Wiederbeschaffungswertes: LG Köln, Urt. v. 4.6.2015 – 9 S 22/14).

Es ist vorliegend auch nicht angezeigt, der Klägerin das Vertrauen in das von ihr eingeholte Gutachten deshalb abzusprechen, weil in diesem die von dem gerichtlichen Sachverständigen dargestellten Altschäden nicht berücksichtigt wurden. Bei den von dem gerichtlichen Sachverständigen festgestellten Altschäden handelt es sich um zwei Lackkratzer und eine kleine „kerbförmige“ Druckstelle. In dem von der Klägerin in Auftrag gegebene-

nen Gutachten ist der Allgemeinzustand mit „durchschnittlich“ beschrieben und unter dem Punkt Altschäden „Gebrauchsspuren“ angegeben. Es kann sich nicht zulasten der Klägerin auswirken, dass sie die nunmehr ausdrücklich benannten Schäden nicht explizit angegeben hat, da es sich bei diesen, in Anbetracht eines zum Unfallzeitpunkt 11 Jahre alten Fahrzeugs, eher um allgemein übliche Gebrauchsspuren handelt.

Daneben hat die Klägerin auch Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Mietwagenkosten.

Es steht zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts fest, dass für die Instandsetzung 10 Tage erforderlich waren. Der Sachverständige hat dargelegt, dass zehn Kalendertage zur Reparatur technisch nachvollziehbar sind. Soweit er weiter darauf hinweist, dass der Pkw bei einer zügigen Bearbeitung innerhalb von 8 Arbeitstagen hätte repariert werden können, führt dies unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu einer anderen Betrachtung. Eine ggf. überlange Reparaturdauer geht zu Lasten des Schädigers, weil dieser das Werkstatttriko trägt (BGH, Urt. v. 29.10.1974 – VI ZR 42/73).

Die der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind ebenfalls ersatzfähig, weil die Inanspruchnahme der anwaltlichen Beratung zweckmäßig und erforderlich i.S.d. §§ 249 f. BGB war. Eine andere Betrachtung ergibt sich nicht deshalb, weil die Klägerin die ihr zustehenden Ansprüche zwischenzeitlich erfüllungshalber abgetreten hatte. Die Leistung erfüllungshalber führt nicht zum Erlöschen der geschuldeten Leistung (BGH NJW1986, 424). Die Schuld erlischt erst, wenn sich der Gläubiger aus dem geleisteten befriedigt hat. Hieraus folgt, dass die Klägerin fortlaufend den Ansprüchen der Werkstatt, des Gutachters und auch der Mietwagenfirma ausgesetzt war, die ihren Grund wiederum in dem Verkehrsunfall hatten.

Der Höhe nach waren die angefallenen Rechtsanwaltskosten nicht zu reduzieren. Soweit auf den hier zugeprochenen Gegenstandswert abgestellt wird, tritt kein Gebührensprung ein.

Hinzu kommen die gleichsam aus den §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB als Kosten der Rechtsverfolgung ersatzfähigen Sachverständigenkosten i.H.v. 677,59 EUR. Der Anspruch auf Auslagenpauschale besteht hingegen nur i.H.v. 20 EUR. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden beantragten Betrages i.H.v. 5 EUR war die Klage abzuweisen.

*Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*